

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen
/ Kitaeigenbetriebe

LIGA der Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege in Berlin

Dachverband Berliner Kinder- und
Schülerläden (DaKS) e. V.

Verband der Kleinen und Mittelgroßen
Kitaträger Berlin e. V. (VKMK)

Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)
Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

U + S Alexanderplatz

www.berlin.de/sen/bjf

17.01.2022

52. Trägerinformation

Sehr geehrte Trägervertretung, sehr geehrte Kitaleitung, sehr geehrte Damen und Herren,

unser Ziel ist es, durch vielfältige Maßnahmen wie z. B. die Impfkampagne, die Berliner Teststrategie und den Musterhygieneplan, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und allen Kindern, Eltern und Beschäftigten einen sicheren und geregelten Kitabetrieb zu ermöglichen.

Mit der Verbreitung der Omikron-Virusvariante beobachten wir aktuell jedoch eine wachsende Dynamik des Infektionsgeschehens, welche auch die Altersgruppe der Kitakinder betrifft. Deshalb wird für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in Berlin **eine Testpflicht für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres eingeführt. Die Testpflicht startet** mit Bereitstellung der entsprechenden Lolli-Tests **- voraussichtlich ab dem 24. Januar 2022.** Über den genauen Zeitpunkt werden Sie gesondert informiert.

Mit dieser zusätzlichen Schutzmaßnahme wird eine frühzeitige Erkennung von SARS-CoV-2-Infektionen möglich und ein wichtiger Beitrag zur Verhinderung von flächendeckenden Ausbrüchen innerhalb der Kitas geleistet. Wir danken Ihnen bereits jetzt für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung zur Umsetzung dieser wichtigen Schutzmaßnahme sowie für das Engagement aller Beschäftigten, die es den Kindern ermöglichen, ihre Kita weiterhin besuchen zu können.

Im Einzelnen gelten zur Umsetzung der Testpflicht folgende Regelungen:

- Die Testpflicht gilt für alle Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben.
- Von der Testpflicht ausgenommen sind
 - bereits immunisierte Kinder, also vollständig geimpfte oder von COVID-19 genesene Kinder i. S. d. Definition des § 8 Abs. 2 Vierte SARS-CoV-2-InfSchMV. Wir empfehlen auch dieser Gruppe von Kindern die regelmäßigen Tests anzubieten.
 - Kinder, an denen ein COVID-19-Test auch in Form eines Lolli-Tests aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen nicht durchgeführt werden kann, sofern die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird oder dies der Kita bekannt ist.
- Das Land Berlin stellt qualitätsgesicherte PoC-Antigen-Lolli-Tests zur Selbstanwendung für die Testung der Kitakinder im benötigten Umfang rechtzeitig zur Verfügung. Die Einrichtungen sind verpflichtet, diese Tests an die Sorgeberechtigten auszuhändigen.
- Die Testpflicht besteht an drei Tagen in der Woche. Der Montag ist dabei verpflichtend vorzusehen, die anderen beiden Testtage können von den Einrichtungen individuell festgelegt werden. Eine Testung montags, mittwochs und freitags wird empfohlen.
- Die Testungen werden grundsätzlich durch die Sorgeberechtigten im häuslichen Bereich durchgeführt. Sollten im Einzelfall Hinweise vorliegen, dass eine ordnungsgemäße Testung durch die Sorgeberechtigten zu Hause nicht erfolgt, kann der Träger eine Testung des entsprechenden Kindes unter Aufsicht vor Ort verlangen.
- Der Träger kann auch bestimmen, dass die Tests für alle Kinder unter Aufsicht grundsätzlich oder an einzelnen Tagen in der Einrichtung vorgenommen werden oder dies als ergänzende freiwillige Möglichkeit anbieten. Testungen können in diesen Fällen sowohl in den Räumlichkeiten der Kitas als auch im geschützten Außenbereich (z. B. Zelt) durchgeführt werden. Bitte beachten Sie hierbei die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Hygiene.
- Soweit die Testung im häuslichen Bereich erfolgt, bestätigen die Eltern der Einrichtung schriftlich, dass die Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. Ein Formularmuster für die Eigenbescheinigung haben wir nochmals diesem Schreiben beigefügt. Bereits im Einsatz befindliche gleichartige Vordrucke können weiterhin verwendet werden. Die durch die Eltern vorgezeigten Bescheinigungen sind weder einzusammeln noch aufzubewahren.
- Sollten Kitas eigenständig organisierte und selbstfinanzierte Testverfahren (z. B. in Form von Lolli-PCR-Tests) aufgebaut haben und diese den o. g. Anforderungen entsprechen, ist deren Nutzung alternativ zu den Lolli-Tests ebenfalls zulässig.
- Der erforderliche Testnachweis kann auch durch Vorlage einer Bescheinigung eines Testzentrums oder eines anderen Leistungserbringers nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung des Bundes erbracht werden.

Nicht zuletzt empfiehlt es sich, einen Vorrat an Tests in der Einrichtung vorzuhalten, um den Eltern im Einzelfall – soweit organisatorisch möglich – die Möglichkeit anzubieten, vergessene oder aus anderen Gründen noch nicht vorgenommene Testungen vor Ort nachzuholen, um eine anschließende Betreuung des Kindes zu ermöglichen. Der Träger ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Bei Nachfragen zur Bereitstellung der Tests wenden Sie sich bitte an das folgende E-Mail-Postfach: Schnelltest@senbjf.berlin.de

Mit Inkrafttreten der Testpflicht gilt in den Kindertageseinrichtungen für ungetestete Kinder grundsätzlich ein Zutritts- und Teilnahmeverbot. Dies gilt nicht für von der Testpflicht ausgenommene Kinder.

Bei hierdurch bedingter längerer Abwesenheit der Kinder gelten die entsprechenden Pflichten des Trägers nach § 3 Abs. 11 VOKitaFöG zur Meldung an das Jugendamt. Bitte beachten Sie, dass der Stichtag für den Fristbeginn bezüglich der Nichtnutzung eines Kitaplatzes mit der 51. Trägerinformation auf den 15. Januar gelegt wurde, sodass etwaige Meldungen erst Anfang März erfolgen müssen.

Ungeachtet der Neuregelungen zur Testung von Kitakindern bleiben die Regelungen zur Testung der Beschäftigten, wie Sie Ihnen mit der 50. Trägerinformation mitgeteilt wurden, bestehen. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, allen Beschäftigten zweimal wöchentlich ein Testangebot zu unterbreiten. Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen täglich einen aktuellen negativen Testnachweis vorlegen, da am Arbeitsplatz die 3G-Regel gilt.

Die Kindertagesstätten befinden sich aktuell im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Aufgrund des steigenden Inzidenzgeschehens wird derzeit ein eingeschränkter Regelbetrieb, der u.a. mit dem Erfordernis fester und stabiler Gruppen einhergeht, vorbereitet. Hierzu und zu den neuen Quarantäneregeln werden wir Sie in einer zeitnah folgenden 53. Trägerinformation informieren.

Bitte beachten Sie die Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII in Bezug auf Corona-Fälle in Einrichtungen und tragen Sie dafür Sorge, dass die Meldungen unverzüglich und vollständig erfolgen (insbesondere die Benennung der Maßnahmen). Hierzu ist der gesonderte Meldebogen zu verwenden und per E-Mail an die zuständigen Beschäftigten der Kita-Aufsicht zu übersenden.

Abschließend danke ich der Vielzahl der Beschäftigten, die die vorhandenen Angebote zu (Auffrischungs-)Impfungen angenommen haben und so einen wichtigen Beitrag zur eigenen und insbesondere der Gesundheit der ihnen anvertrauten Kinder leisten. Wir appellieren weiterhin an alle Beschäftigten, sich impfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Holger Schulze

Leiter der Abteilung Familie und frühkindliche Bildung